# STATUTEN

# I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein für Alterswohnen Muttenz»<sup>1</sup> besteht mit Sitz in Muttenz ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Bereitstellung von günstigen, zweckentsprechenden Wohnungen sowie den Betrieb von Alters- und Pflegeheimen für betagte Menschen. Er kann auf eigene Rechnung solche Liegenschaften erstellen oder sich an Aktivitäten Dritter beteiligen, welche die gleichen oder ähnlichen Ziele verfolgen.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3 Aufnahme

Dem Verein können natürliche und juristische Personen, welche die Vereinsinteressen fördern und unterstützen wollen, als Mitglieder beitreten.

Sie werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen.

# Art. 3a Mitglieder <sup>2</sup>

Die Mitgliedschaft beim Verein ist möglich als:

- a) Einzelmitglied
- b) Ehepaarmitglied
- c) Kollektivmitglied

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 27.5.2010; in Kraft seit 28.5.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 25.-- für Einzelmitglieder, CHF 45.-- für Ehepaarmitglieder und CHF 100.-- für die Kollektivmitglieder. Die Beiträge können jährlich von der Mitgliederversammlung neu angesetzt werden. <sup>3</sup>

### Art. 4 Ehrenmitglieder 4

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Interessen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

#### Art. 5 Austritt

Ein Mitglied kann nur unter vorhergehender schriftlicher Benachrichtigung des Vorstandes auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

#### Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, deren Verhalten mit dem Vereinszweck im Widerspruch steht, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die mit der Bezahlung des Jahresbeitrages 2 Jahre im Rückstand sind, werden vom Vorstand ausgeschlossen. <sup>5</sup>

### III. ORGANISATION

# Art. 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 8 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins stammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Mietzinsen, Hotellerie- und Pflegetaxen und Entgelte für weitere Dienstleistungen <sup>6</sup>
- c) Zinsen der vom Verein gewährten Darlehen <sup>5</sup>
- d) Beiträgen und Spenden
- e) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 6.6.2019; in Kraft seit 7.6.2019

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 18.5.2006; in Kraft seit 18.5.2006

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Fassung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

### Art. 9 Haftung <sup>7</sup>

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern dieses nicht mit einem speziellen Fonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand mit dem Führungsausschuss 8
- c) --- 9
- d) --- <sup>8</sup>
- e) allfällige weitere für besondere Zwecke eingesetzte Ausschüsse
- f) die Revisionsstelle

### Art. 11 Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält im 2. Quartal jedes Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eingereichte Anträge der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten, sofern sie nicht dem Vereinszweck widersprechen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, sofern die Vereinsgeschäfte es erfordern. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen, ist der Vorstand verpflichtet, innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Traktanden wenigstens 10 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einberufen.

# Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) die Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin 10
- d) die Wahl der Revisionsstelle
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern <sup>9</sup>
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) den Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- h) die Verwirklichung von Neubauten <sup>9</sup>
- i) die Revision der Statuten
- k) die Auflösung des Vereins
- I) alle übrigen vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Fassung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Aufgehoben am 12.5.2004

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Fassung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

#### Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied vertritt eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden.

Für Statutenänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden notwendig. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. 11

#### Art. 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht – unter Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin – aus wenigstens 9 und höchstens 15 Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes beträgt ein Jahr. Es ist unbeschränkt wieder wählbar.

Der Vorstand kann neue Mitglieder provisorisch aufnehmen, welche von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigt sind. <sup>12</sup>

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt, welche Vorstandsmitglieder und Drittpersonen rechtsgültig für den Verein zeichnen.

#### Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen:

- a) die Behandlung aller Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- b) die Vertretung des Vereins nach aussen
- c) regelmässige Delegationsgespräche mit dem Gemeinderat <sup>13</sup>
- d) die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- e) eine jährliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit und die Rechnungsablage
- f) der Vollzug der Statuten und Reglemente sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) die Planung künftiger Vorhaben
- h) --- <sup>14</sup>
- i) die Wahl der Heimleiter oder Heimleiterinnen <sup>15</sup>
- k) die Festsetzung der Mietzinse und Pensionspreise einschliesslich Nebenkosten, nach Absprache mit den zuständigen Behörden
- I) die Festlegung der Verzinsung der Darlehen <sup>15</sup>

Der Vorstand ist ermächtigt, Aufgaben an besondere Kommissionen oder Ausschüsse zu delegieren. Er legt deren Pflichten und Kompetenzen fest. Er ist Rekursinstanz für Kommissionsbeschlüsse und wahrt die Aufsichtspflicht über die Kommissionsarbeit.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. <sup>15</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Fassung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Fassung vom 3.9.2020; in Kraft seit 4.9.2020

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Fassung vom 3.9.2020; in Kraft seit 4.9.2020

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Aufgehoben an der Mitgliederversammlung vom 12.5.2004

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Fassung vom 12.5.2004; in Kraft seit 13.5.2004

#### Art. 15a Entschädigung des Vorstandes 16

Für die Erfüllung des Vereinszweckes ist die Tätigkeit im Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich.

Die regelmässig über der Norm liegende Arbeitsleistung einzelner Vorstandsmitglieder wird mit einer jährlichen Pauschalentschädigung ausgeglichen.

Für die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen des Vorstandes wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Die Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Verordnung.

#### Art. 16 Die Revisionsstelle

Ist eine anerkannte Treuhandgesellschaft. Sie wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt, bzw. bestätigt. <sup>17</sup>

### Art. 17 Aufgaben der Revisionsstelle 18

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung zu prüfen.

Die Revisionsstelle ist ermächtigt, jederzeit stichprobenweise Kontrollen durchzuführen. Sie erstattet einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfungsergebnisse.

### Art. 18 Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so soll das Vereinsvermögen der Förderung gleicher oder ähnlicher Zwecke (gemäss Art. 2) in der Gemeinde Muttenz zufallen. Sofern das Vermögen nicht an bestimmte Institutionen übergeht, muss es der Einwohnergemeinde Muttenz zur Verwaltung übergeben werden.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 13.5.2003; in Kraft seit 1.6.2003

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 3.9.2020; in Kraft seit 4.9.2020

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 3.9.2020; in Kraft seit 4.9.2020

# IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 2. Juni 1959 beschlossen und an den Mitgliederversammlungen vom 24. September 1964, 13. Juni 1985, 30. Juni 1988, 10. Juni 1997, 9. Juni 1998, 13. Mai 2003, 12. Mai 2004, 18. Mai 2006, 27. Mai 2010, 13. Juni 2013, 6. Juni 2019 und 3. September 2020 revidiert.

Verein für Alterswohnen Muttenz

Der Präsident

Der Vizepräsident